

Vertrag zur Prozessfinanzierung

Mit

LindenTree Master Fund, LP, mit Sitz bei Maples Corporate Services Limited, PO Box 309, Ugland House, Grand Cayman, KY1-1104, Cayman Islands,

– nachfolgend „**Finanzierer**“ genannt –

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme des Kostenrisikos des Anspruchsinhabers für die außergerichtliche und/oder gerichtliche Durchsetzung der streitigen Ansprüche einschließlich eventuell notwendiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch den Finanzierer entsprechend den nachfolgenden Konditionen sowie der beigefügten **Allgemeinen Vertragsbedingungen**, welche Gegenstand dieses Vertrages zur Prozessfinanzierung werden (im Folgenden „**Prozessfinanzierungsvertrag**“ oder „**Vertrag**“ genannt).

A. Sachverhalt

Der Anspruchsinhaber ist der Auffassung, dass ihm gegenüber dem Hersteller seines Kraftfahrzeugs („**Schuldner**“) deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche wegen Abgasmanipulation durch den Einsatz einer illegalen Abschalteinrichtung zustehen („**Streitgegenständliche Ansprüche**“).

Der Anspruchsinhaber möchte die Streitgegenständlichen Ansprüche mit anwaltlicher Hilfe außergerichtlich und/oder gerichtlich, einschließlich eventuell notwendiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, durchsetzen, jedoch nicht das mit der Durchsetzung verbundene Kostenrisiko im Falle des vollumfänglichen Unterliegens tragen („**Finanzierter Rechtsstreit**“).

B. Übernahme des Kostenrisikos durch den Finanzierer

Der Finanzierer zahlt die nach Wirksamwerden dieses Vertrages entstehenden Kosten des finanzierten Rechtsstreits. Verliert der Anspruchsinhaber den finanzierten Rechtsstreit, übernimmt der Finanzierer sämtliche Verfahrenskosten (Gerichtskosten sowie eigene und fremde Rechtsanwaltskosten). Für den Anspruchsinhaber besteht jedenfalls kein eigenes Kostenrisiko.

C. Abrechnung / Erlösanteil des Finanzierers

I. Erstattung der Verfahrenskosten

Im Falle des vollumfänglichen oder teilweisen Obsiegens im Finanzierten Rechtsstreit durch Erzielung eines Erlöses, wie in Ziffer III (1) der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen definiert, aus den streitgegenständlichen Ansprüchen durch gerichtliche Entscheidung, Vergleich, ein sonstiges Rechtsgeschäft oder eine sonstige Leistung, beansprucht der Finanzierer zunächst die Erstattung der von ihm verauslagten Verfahrenskosten. Die Erstattung der Verfahrenskosten erfolgt in diesem Fall vorrangig durch den Schuldner. Endet der finanzierte Rechtsstreit mit einer Beteiligung des Anspruchsinhabers an den Verfahrenskosten (sogenannte „**Kostenquote**“), wird diese Kostenquote vom erstrittenen Erlös an den Finanzierer gezahlt. Vor jeglicher Verteilung des durch den finanzierten Rechtsstreit erzielten Erlöses erhält der Finanzierer zunächst seine verauslagten Verfahrenskosten (Gerichtskosten sowie eigene und fremde Rechtsanwaltskosten) in voller Höhe erstattet.

II. Erlösanteil

Darüber hinaus zahlt der Anspruchsinhaber dem Finanzierer für die Übernahme des Kostenrisikos einen Erlösanteil am verbleibenden Erlös, wobei der Anspruchsinhaber in jedem Fall vom Erlös einen Mindesterlösbetrag in Höhe von EUR 100,00 behalten darf.

Der Erlösanteil des Finanzierers beträgt 40% des Erlöses nach Abzug von durch den Anspruchsinhaber etwaig zu erstattende Verfahrenskosten.

Vor jeglicher Verteilung des durch den Finanzierten Rechtsstreit erzielten Erlöses an den Anspruchsinhaber durch die Rechtsanwaltskanzlei, welche den Anspruchsinhaber im finanzierten

Rechtsstreit vertritt, – mit Ausnahme des Mindesterloßbetrages in Höhe von EUR 100,00 – ist dem Finanzierer zunächst sein Erlösanteil in voller Höhe auszuzahlen.

Beispielrechnung (ohne Berücksichtigung von außergerichtlichen Kosten):

Kaufpreis Fahrzeug: 50.000 €
Positives Urteil oder Vergleich (Erlös): 5.000 €

	Mit Kostenquote in der 1. Instanz (80% Übernahme der Verfahrenskosten durch die Gegenseite bei Obsiegen)	Ohne Kostenquote (100% Übernahme der Verfahrenskosten durch die Gegenseite bei Obsiegen)
Erlös	5.000 €	5.000 €
Verfahrenskosten (Kostenquote Anspruchsinhaber 20%)	(203 €)	-
Erlös nach Abzug Kostenquote	4.797 €	5.000 €
Zu leistender Erlösanteil an den Finanzierer (40%)	(1.919 €)	(2.000 €)
Verbleibender Erlös beim Anspruchsinhaber	2.878 €	3.000 €

D. Befreiung von Verschwiegenheitspflicht

Der Anspruchsinhaber befreit die Rechtsanwaltskanzlei, welche den Anspruchsinhaber im finanzierten Rechtsstreit vertritt, hiermit vollumfänglich von der anwaltlichen Verschwiegenheit im Hinblick auf den finanzierten Rechtsstreit und verpflichtet sich, diese Befreiung von der anwaltlichen Verschwiegenheit aufrechtzuerhalten.

E. Zahlungen auf die Streitgegenständlichen Ansprüche

Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, Zahlungen auf die Streitgegenständlichen Ansprüche nur zu Händen der Rechtsanwaltskanzlei nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu verlangen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden „**Allgemeinen Vertragsbedingungen**“ gelten für Verträge, die zwischen dem **Finanzierer** und dem **Anspruchsinhaber** zur Finanzierung der Durchsetzung eines bestimmten streitigen Anspruchs abgeschlossen werden. In diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zeigen wir Ihnen Ihre Rechte und Pflichten auf, die beim Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages bestehen.

I. Allgemeines

1. Der Anspruchsinhaber möchte seinen streitigen Anspruch mit anwaltlicher Hilfe außergerichtlich und/oder gerichtlich, einschließlich eventuell notwendiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, durchsetzen (im Folgenden „**Finanzierter Rechtsstreit**“ genannt), jedoch nicht die mit der Durchsetzung verbundenen Kosten im Falle des vollumfänglichen Unterliegens (im Folgenden „**Kostenrisiko**“ genannt) tragen.
2. Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass er grundsätzlich die Möglichkeit hat, die außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung der streitigen Ansprüche auch durch Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe durchzuführen. Diese Möglichkeit möchte der Anspruchsinhaber aber nicht nutzen.
3. Der Finanzierer ist bereit, das Kostenrisiko des finanzierten Rechtsstreits gegen einen Anteil am Erlös im Erfolgsfall zu übernehmen.
4. Der Finanzierer erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung. Alle Beratungen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit, einschließlich der Abwicklung von Zahlungen und der Verteilung der Erlöse, werden von der Rechtsanwaltskanzlei des Anspruchsinhabers durchgeführt. Soweit der Finanzierer Zahlungen veranlasst, erkennt der Anspruchsinhaber an, dass dies dazu dient, die Verpflichtung des Finanzierers gegenüber dem Anspruchsinhaber gemäß den Bedingungen des Prozessfinanzierungsvertrags zu erfüllen.
5. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Prozessfinanzierungsvertrag stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Finanzierer und dem Anspruchsinhaber dar und bilden keinen Rahmenvertrag in Bezug auf andere Finanzierungen als den finanzierten Rechtsstreit.

II. Leistungsumfang des Finanzierers

1. Der Anspruchsinhaber kann über seine Rechtsanwaltskanzlei beim Finanzierer einen zunächst unverbindlichen Antrag auf Übernahme des Kostenrisikos stellen. Der Finanzierer kann den Antrag auf Prozesskostenfinanzierung annehmen, indem er dem Anspruchsinhaber über die Rechtsanwaltskanzlei des Anspruchsinhabers einen verbindlichen Prozessfinanzierungsvertrag zusendet. Der Finanzierer ist nicht verpflichtet, einen Prozessfinanzierungsvertrag mit dem Anspruchsinhaber abzuschließen. Ansprüche des Anspruchsinhabers sind daher ausgeschlossen, wenn kein Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen wird. Die Annahme des Prozessfinanzierungsvertrags durch den Anspruchsinhaber kann auch im Rahmen einer Vertretung durch die vermittelnde Rechtsanwaltskanzlei erfolgen. Der Anspruchsinhaber erteilt der Rechtsanwaltskanzlei insofern eine entsprechende Vollmacht.
2. Zur Prüfung der Erfolgsaussichten ist der Finanzierer befugt, sachkundige dritte Personen, z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater etc. einzuschalten, wobei solche Dritte ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Um jeden Zweifel auszuschließen, der Finanzierer erbringt gegenüber dem Anspruchsinhaber keine rechtliche Prüfung und kein Rechtsgutachten, sondern prüft die Erfolgsaussichten ausschließlich im eigenen Interesse und im Zusammenhang mit seiner Entscheidung, ob er einen potenziellen Anspruch finanziert.
3. Der Finanzierer zahlt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen, die nach Wirksamwerden des Prozessfinanzierungsvertrages entstehenden notwendigen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung der Streitgegenständlichen Ansprüche (im Folgenden „**Finanzierungszusage**“).
 - a. Die Finanzierungszusage des Finanzierers gilt zunächst für die außergerichtliche Durchsetzung der Streitgegenständlichen Ansprüche.
 - b. Soweit der Anspruchsinhaber zur Zufriedenheit des Finanzierers nachgewiesen hat, dass die gerichtliche Durchsetzung der Streitgegenständlichen Ansprüche überwiegend wahrscheinlich und im Rahmen einer wirtschaftlichen Prozessführung erwartet werden kann, ist der Finanzierer grundsätzlich bereit die Kostenübernahme für die gerichtliche Durchsetzung in der ersten Instanz zu erklären. Ein Anspruch auf eine solche Erklärung der Bereitschaft zur Kostenübernahme für die Klage besteht nicht; insbesondere ist der Finanzierer nicht verpflichtet, die vom Anspruchsinhaber vorgenommene Bewertung der Erfolgsaussichten oder Wirtschaftlichkeit bei seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Insbesondere soweit mit den Streitgegenständlichen Ansprüchen vergleichbare Ansprüche rechtehändig sind (im Folgenden „**Parallelverfahren**“) und der Ausgang dieser Parallelverfahren von einem risikobewusst handelnden Kläger abgewartet werden würde, darf der Finanzierer seine Entscheidung über eine Finanzierungszusage für eine Klage zurückstellen und von dem Anspruchsinhaber verlangen, dass die klageweise Durchsetzung der Streitgegenständlichen Ansprüche erst dann erfolgt, wenn diese Parallelverfahren erfolgreich abgeschlossen worden sind. Wenn der Finanzierer die Kostenübernahme für die gerichtliche Durchsetzung gegenüber dem Anspruchsinhaber oder dessen Rechtsanwaltskanzlei erklärt hat, ist der Finanzierer zur Übernahme der anfallenden Kosten nach den Regelungen dieses Vertrages verpflichtet.
 - c. Der Finanzierer kann nach seiner freien Überzeugung entscheiden, ob er die Kosten für ein etwaiges Rechtsmittel in Zusammenhang mit der Durchsetzung der Streitgegenständlichen Ansprüche übernimmt; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Wenn der Finanzierer die Kostenübernahme für ein Rechtsmittel zur gerichtlichen Durchsetzung gegenüber dem Anspruchsinhaber oder dessen Rechtsanwaltskanzlei erklärt hat, ist der Finanzierer zur Übernahme der anfallenden Kosten nach den Regelungen dieses Vertrages verpflichtet.
 - d. Weitere kostenauslösende Maßnahmen und Prozesshandlungen, z.B. für eine Widerklage oder Klageerweiterung, bedürfen der weiteren schriftlichen Zustimmung des Finanzierers, auf die jedoch kein Anspruch besteht.

4. Anwaltskosten trägt der Finanzierer gemäß den gesetzlichen Gebühren für Rechtsanwälte, die im Detail im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt werden. Nicht übernommen werden Reisekosten des Anspruchsinhabers, die z.B. für Fahrten zu Gerichtsterminen, bei denen der Anspruchsinhaber persönlich anwesend ist, anfallen.
5. Die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer zahlt der Finanzierer nur für den Fall, dass der Anspruchsinhaber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
6. Der Finanzierer leistet sämtliche Zahlungen an die von dem Anspruchsinhaber beauftragte Rechtsanwaltskanzlei. Der Anspruchsinhaber erteilt dieser entsprechende Geldempfangsvollmacht.
7. Der Finanzierer trägt sämtliche anfallenden Gerichtskosten, einschließlich eventueller Zeugen- und Sachverständigenauslagen, sowie die nach gerichtlicher Festsetzung gegebenenfalls an den Klagegegner zu zahlenden Kosten. Gerichtskosten eines ausländischen Gerichts werden nur nach gesonderter Vereinbarung mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei übernommen.
8. Der Finanzierer zahlt den Gerichtskostenvorschuss fristgemäß über die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei oder direkt bei Gericht ein.
9. Der Finanzierer zahlt auch die Kosten einer Zwangsvollstreckung, soweit diese ihm erfolgsversprechend erscheint. Insoweit bedarf es für eine Zwangsvollstreckung der Zustimmung des Finanzierers.
10. Der Finanzierer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Falle eines vorläufig vollstreckbaren Urteils die Finanzierung der für die Zwangsvollstreckung erforderlichen Sicherheit zu übernehmen. Für Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Titels entstehen, übernimmt der Finanzierer weder im Außenverhältnis gegenüber Dritten noch im Innenverhältnis gegenüber dem Anspruchsinhaber die Haftung, es sei denn, dies wurde zuvor ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart.
11. Der Anspruchsinhaber ist zur Durchsetzung des Titels im Wege der Zwangsvollstreckung verpflichtet, sobald und soweit ihn der Finanzierer dazu auffordert. In diesem Fall hat der Anspruchsinhaber bei vorläufig vollstreckbaren Titeln das Recht, von dem Finanzierer die vorstehend genannte Schadenübernahmeerklärung zu verlangen.

III. Abrechnung / Erlösanteil

1. Zum Erlös des Finanzierten Rechtsstreits gehört jeder unmittelbar durch eine gerichtliche Entscheidung, einen Vergleich oder durch sonstige Rechtsgeschäfte eintretende Vermögensvorteil einschließlich der Befreiung von Verbindlichkeiten sowie jede Leistung auf die streitigen Ansprüche, auf die im Zusammenhang mit dem Finanzierten Rechtsstreit entstandenen Ansprüche oder auf solche Ansprüche, die an die Stelle solcher Ansprüche getreten sind („Erlös“). Umsatzsteuerbeträge, die in den streitigen Ansprüchen enthalten sind, gehören ebenfalls zum Erlös.
2. Die Höhe des Erlösanteils des Finanzierers wird im Einzelnen in Ziffer C II. des jeweiligen Prozessfinanzierungsvertrages vereinbart.
3. Vor jeglicher Verteilung des durch den Finanzierten Rechtsstreit erzielten Erlöses gemäß dieser Ziffer III. erhält der Finanzierer zunächst seine verauslagten Verfahrenskosten (Gerichtskosten sowie eigene und fremde Rechtsanwaltskosten) in voller Höhe erstattet. Sieht das Ergebnis des Finanzierten Rechtsstreits eine Kostenbeteiligung des Schuldners vor, erhält der Finanzierer die Erstattung der verauslagten Verfahrenskosten vom Schuldner über die Rechtsanwaltskanzlei. Sieht das Ergebnis des Finanzierten Rechtsstreits daneben auch eine anteilige Beteiligung an den Verfahrenskosten durch den Anspruchsinhaber vor, zahlt der Anspruchsinhaber zuerst diese Verfahrenskosten aus dem erzielten Erlös. Der nach Abzug der vom Anspruchsinhaber geleisteten Verfahrenskosten verbleibende Erlös stellt sodann die Bemessungsgrundlage für den vom Anspruchsinhaber weiterhin zu zahlenden Erlösanteil an den Finanzierer über die Rechtsanwaltskanzlei dar. Soweit der nach dieser Kostenerstattung und Zahlung des Erlösanteils zugunsten des Finanzierers verbleibende, an den Anspruchsinhaber auszukehrende Erlös einen Betrag von EUR 100,00 unterschreitet, steht dem Anspruchsinhaber zumindest eine Mindestbeteiligung am Erlös von EUR 100,00 zu. Vor jeglicher Verteilung des durch den Finanzierten Rechtsstreit von der Rechts-

anwaltskanzlei des Anspruchsinhabers erzielten Erlöses an den Anspruchsinhaber – ausgenommen des Mindesterlösbetrages in Höhe von EUR 100,00 – ist dem Finanzierer zunächst sein Erlösanteil in voller Höhe auszuführen.

4. Soweit der Erlös ganz oder teilweise nicht aus Zahlungsmitteln besteht (z.B. Gutscheine, auch Gutscheine die zusätzlich zu einer Geldzahlung gewährt werden), hat der Finanzierer Anspruch auf Zahlung des entsprechenden Anteils des Verkehrswertes des Vermögensgegenstandes oder sonstigen Vermögensvorteils, den der Anspruchsinhaber durch die Rechtsverfolgung erlangt hat (z.B. Nennbetrag des Gutscheins, ggfs. Nennbetrag des Gutscheins zzgl. des Betrags der Geldzahlung).
5. Der Anspruch des Finanzierers auf Kostenerstattung und auf Zahlung des Erlösanteils ist fällig, sobald dem Anspruchsinhaber oder seiner bevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei (Teil-)Erlöse im Sinne von Ziffer III. zufließen oder bei dem Anspruchsinhaber ein sonstiger Vermögensvorteil im Sinne dieser Vorschrift eintritt.
6. Der Anspruchsinhaber ist dem Finanzierer gegenüber verpflichtet, diesem unaufgefordert und unverzüglich Auskunft zu geben, sobald ihm oder seiner Rechtsanwaltskanzlei (Teil-)Erlöse im Sinne von Ziffer III. bzw. diesen gleichstehende Vermögensvorteile zufließen. Der Anspruchsinhaber weist seine Rechtsanwaltskanzlei unwiderruflich an, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Er wird dem Finanzierer nach Aufforderung Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren, die Aufschluss über die Realisierung und den Umfang der Erlöse geben können. Um jeden Zweifel auszuschließen gilt, dass jede Bewertung des Finanzierers sich auf seine eigenen kommerziellen Interessen bezieht und keine Rechtsberatung für den Anspruchsinhaber darstellt.
7. Gegenüber dem Anspruch des Finanzierers auf Zahlung des Erlösanteils und Erstattung der verauslagten Kosten kann der Anspruchsinhaber nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Die Zahlung eines Erlöses hat an die Rechtsanwälte des Anspruchsinhabers zu erfolgen und verbleibt so lange als Fremdgeld bei diesen, bis die Erlösverteilung berechnet und dem Finanzierer gebilligt ist. Der Anspruchsinhaber wird seine Rechtsanwälte ermächtigen, über die dem Anspruchsinhaber nicht zustehenden Erlösanteile frei zu verfügen. Der Anspruchsinhaber wird dementsprechend den Erlös nur dergestalt einziehen, dass er eine Zahlung an seine Rechtsanwälte verlangt. Er wird seine Rechtsanwälte entsprechend anweisen.

IV. Pflichten des Anspruchsinhabers

1. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung. Er wird diejenige Verfahrensart wählen, die die geringsten Prozesskosten verursacht. In diesem Sinne wird er seine Rechtsanwaltskanzlei beauftragen. Der Anspruchsinhaber wird insbesondere den Ausgang eines Parallelverfahrens vor Klageerhebung abwarten, soweit nicht der Finanzierer seine ausdrückliche Zustimmung zu einer vorherigen Klageerhebung erteilt. (vgl. auch die Regelungen in II Nr. 3)
2. Der Anspruchsinhaber ist insbesondere verpflichtet, seiner gesetzlichen Prozessförderungspflicht nachzukommen und den von ihm beauftragte Rechtsanwaltskanzlei rechtzeitig, wahrheitsgetreu und umfassend zu informieren, auch über nachträglich eingetretene Tatsachen oder Umstände, die der Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten.
3. Der Anspruchsinhaber entbindet seine Rechtsanwaltskanzlei unwiderruflich von der Schweigepflicht und beauftragt diesen, den Finanzierer über den Verlauf des Prozesses zu informieren und dem Finanzierer alle wesentlichen Prozessunterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, seine Rechtsanwaltskanzlei auf Nachfragen unverzüglich die angeforderten Informationen oder Dokumente zum Finanzierten Rechtsstreit zukommen zu lassen. Sollte der Anspruchsinhaber dieser Pflicht nicht rechtzeitig nachkommen und entstehen dadurch Nachteile für den Finanzierten Rechtsstreit kann der Finanzierer hieraus entstehende Schäden beim Anspruchsinhaber geltend machen.
4. Der Anspruchsinhaber beauftragt seine Rechtsanwaltskanzlei unwiderruflich, sämtliche aus dem Finanzierten Rechtsstreit erhaltenen Zahlungen vorrangig zum Ausgleich der Ansprüche des

Finanzierers aufgrund dieses Vertrages zu verwenden und erst dann den verbleibenden Erlös an den Anspruchsinhaber auszukehren.

5. Der Anspruchsinhaber beauftragt seine Rechtsanwaltskanzlei unwiderruflich zur Erteilung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag eventuell notwendigen Informationen zugunsten des Finanzierers.
6. Der Anspruchsinhaber versichert, dass
 - a) er ohne Einschränkung über die **Streitgegenständlichen Ansprüche** Verfügungsberechtigt ist, soweit diese bestehen, und dass die **Streitgegenständlichen Ansprüche** insbesondere nicht verpfändet oder gepfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet sind;
 - b) die **Streitgegenständlichen Ansprüche**, nicht bereits anderweitig gerichtlich (per Individualklage oder Musterfeststellungsklage) geltend gemacht werden und auch sonst kein anderer gerichtlicher oder außergerichtlicher Rechtsstreit geführt wurde, geführt wird bzw. angekündigt wurde, der die **Streitgegenständlichen Ansprüche** berühren kann;
 - c) er die **Streitgegenständlichen Ansprüche** nicht zur Rechtsdurchsetzung einem Dritten abgetreten hat; und
 - d) ihm keine sonstigen Tatsachen oder Rechte (etwa Forderungen, Einreden oder Einwendungen) bekannt sind, die der Rechtswirksamkeit oder der Durchsetzbarkeit **Streitgegenständlichen Ansprüche** entgegenstehen könnten, insbesondere aufrechenbare Gegenforderungen, Zurückbehaltungs- oder sonstige Gegenrechte, soweit sie in den übergebenen Unterlagen nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
7. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, eine ausgeurteilte Zug-um-Zug-Leistung zu erbringen. Erbringt der Anspruchsinhaber die Zug-um-Zug-Leistung nicht und ist die verurteilte Partei daher nicht verpflichtet, die Hauptleistung aus dem Urteil zu erbringen, schuldet der Anspruchsinhaber dem Finanzierer sämtliche von dem Finanzierer geleisteten Kosten, soweit eine Kostenerstattung der Gegenseite nicht erfolgt.

V. Kündigungsrecht des Finanzierers

1. Der Finanzierer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Erklärung in Textform gegenüber dem Anspruchsinhaber oder seiner Rechtsanwaltskanzlei kündigen und damit die weitere Finanzierung des Prozesses einstellen, wenn im Laufe des Verfahrens Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine weitere Rechtsdurchsetzung nicht mehr überwiegend erfolgsversprechend erscheinen lassen. Dies ist insbesondere bei Eintritt folgender Umstände der Fall:
 - Gerichts- oder Behördenentscheidungen, die die streitigen Ansprüche ganz oder teilweise ablehnen. Hierzu gehören auch gerichtliche Hinweise mit nachteiligem Inhalt;
 - Gesetzesänderungen oder neue obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung, die negativen Einfluss auf den Ausgang des Finanzierten Rechtsstreits haben kann;
 - Wegfall von Beweisen bzw. eine nachteilig verlaufende Beweisaufnahme;
 - Wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Anspruchseigners; oder
 - über das Vermögen der Rechtsanwaltskanzlei wird ein Insolvenzverfahren eröffnet.
2. Der Finanzierer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Tätigkeit des Finanzierers und/oder der Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen dieses Vertrages entweder direkt oder indirekt dazu führt, dass der Finanzierer nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdienstleistungsgesetz, dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, dem Versicherungsvertragsgesetz oder einem anderen Aufsichtsgesetz zugelassen oder reguliert werden muss.
3. In jedem Fall ist der Finanzierer berechtigt, den Vertrag bei zunächst außergerichtlicher Rechtsdurchsetzung vor Beschreiten des Rechtswegs und nach Abschluss jeder Instanz ganz oder teilweise zu kündigen und die weitere Prozessfinanzierung einzustellen, insbesondere keine Kostenübernahme nach den Regelungen II Nr. 3 zu erklären.
4. Kündigt der Anspruchsinhaber das Mandatsverhältnis zur Rechtsanwaltskanzlei, oder betreibt der Anspruchsinhaber die Durchsetzung der Streitgegenständlichen Ansprüche nicht zügig und mit der

üblichen Sorgfalt, ist der Finanzierer zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Indem Fall schuldet der Anspruchsinhaber dem Finanzierer die Erstattung aller bereits finanzierten Kosten.

5. Die bis zur Kündigung angefallenen Kosten trägt der Finanzierer bis zu der Höhe, die bei einer sofortigen, möglichst kostengünstigen Beendigung des Finanzierten Rechtsstreits anfallen würden. Der Anspruchsinhaber hat das Recht, den Finanzierten Rechtsstreit auf eigene Kosten weiter zu verfolgen.

VI. Kündigungsrecht des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund ist nicht gegeben, wenn nach Abschluss des Vertrages eine Verbesserung der Erfolgsaussichten hinsichtlich der Durchsetzung der streitigen Ansprüche eintritt oder der Anspruchsinhaber die Prozessfinanzierung aus eigenen Mitteln oder auf andere Weise sicherstellen kann.

VII. Widerrufsrecht

Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das der Finanzierer nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns an:

**LindenTree Master Fund,
c/o Orchard Global Asset Management LLP
Level 16, 100 Bishopsgate, London, United Kingdom, EC2N 4AG
Tel.: +44 207 060 0088
Email: notice.litfin@orchardglobal.com**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

